

Merkblatt zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre (ASP) im Melderegister

Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes (BMG) oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Rechtsgrundlagen für Melderegisterauskünfte sind in den §§ 44 bis 52 BMG geregelt.

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen unentgeltlich eine ASP im Melderegister einzutragen (§ 51 BMG).

Der Antrag auf Einrichtung einer ASP wird durch Ihre zuständige Meldebehörde geprüft und nur im **begründeten Einzelfall** wird diese erteilt.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe (z.B. Polizei, Justiz, Jugendamt, Jobcenter, o.ä.) alleine genügt grundsätzlich nicht für die Eintragung einer Auskunftssperre. Zusätzlich zur Zugehörigkeit einer bestimmten Berufsgruppe müssen Tatsachen vorliegen, die eine abstrakte Gefahr für die benannten Rechtsgüter durch die Erteilung einer Melderegisterauskunft darlegen. Sollte die ASP aus beruflichen Gründen beantragt werden, wird eine ausführliche Darstellung der Gefährdungsprognose durch den Arbeitgeber benötigt. Diese ist vom Geschäftsführer bzw. Behördenleiter zu unterzeichnen.

Auskunftssperren gelten stets dem Schutzzweck, der für die Eintragung maßgebend war. Ist die Meldebehörde nach Anhörung der betroffenen Person der Auffassung, dass die Erteilung einer Auskunft den Schutzzweck der Auskunftssperre nicht berührt und auch sonstige schutzwürdige Interessen der angefragten Person im Sinne von § 8 BMG gewahrt sind, kann die Auskunft erteilt werden.

Anlässlich der Eintragung der ASP weise ich Sie auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin, damit von Ihnen weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Ihnen sollte bewusst sein, dass Ihre Daten möglicherweise auch bei anderen öffentlichen Stellen - wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht - gespeichert sind und gegebenenfalls weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen. Hierzu gehört die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem Zentralen Fahrzeugregister.

Sollten Sie gefährdet sein (durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“) können Sie das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (Tel. 116016) bzw. „Gewalt an Männern“ (Tel. 0800 1239900) des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internetadresse (www.hilfetelefon.de) nutzen.

Damit eine ASP ihre Schutzwirkung nicht verfehlt, sollten Sie Folgendes beachten:

- Nach einem Wohnungswechsel sollte bei der Post kein Nachsendeauftrag gestellt werden.
- Es sollte kein Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Fernsprechbuch (Das Telefonbuch, Das Örtliche, usw.) beantragt bzw. der Veröffentlichung widersprochen werden. Gleiches gilt bei Abschluss von Verträgen für Mobiltelefone.
- Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann der Aufenthaltsort festgestellt werden. Daher sollte diese unterdrückt werden.
- Besteht kein eigenständiger Krankenversicherungsschutz, sondern über die Krankenversicherung (KV) des Hauptversicherers (z.B. Ehemann oder Vater) gibt die KV eine Mitteilung an den Hauptversicherer, wenn Leistungen der KV in Anspruch genommen wurden. Diese Mitteilung kann mit einem entsprechenden Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung ausgeschlossen werden.

- Falls Sie Halter eines Kraftfahrzeuges sind, sollte dieses umgehend umgeknennzeichnet (kostenpflichtig!) und gleichzeitig bei der bisherigen oder der neuen zuständigen Zulassungsstelle eine Übermittlungssperre gemäß § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) beantragt werden.
- Daneben sollten Sie Ihre Kraftfahrzeugversicherung verständigen, damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung (z.B. Fahrerflucht) über den Zentralruf der Autoversicherer keine Auskunft über den Versicherungsnehmer erteilt wird.
- Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten (z.B. Ehescheidungs- und Unterhaltsverfahren) sollte gegenüber dem Gericht und der Gegenseite nicht die aktuelle Wohnanschrift, sondern eine Erreichbarkeitsadresse oder ein Korrespondenzanwalt benannt werden.
- Bitte prüfen Sie auch, welchen Behörden (z.B. Finanzamt, Jugendamt, Sozialamt, JobCenter, Kindergeldkasse, Gewerbeamt, Gerichte, Ausländerbehörde, etc.) Ihre aktuelle Anschrift bekannt ist. Ggf. ist es notwendig, dass Sie bei diesen öffentlichen Stellen ebenfalls eine entsprechende Sperre beantragen.
- Bei Mitgliedschaften in Vereinen oder dergleichen sollten Sie nicht Ihre aktuelle Wohnanschrift, sondern eine Erreichbarkeitsadresse angeben.
- Öffentliche Auftritte im Internet (z.B. eigene Webseiten) und sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Twitter, Instagram, TikTok, etc.) sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden! Persönliche Daten und vor allem Ihre aktuelle Anschrift sind hier besonders zu schützen und sollten nicht angegeben oder durch entsprechende Einstellungen verborgen werden.
- Die Nutzung von Bonussystemen (z.B. Payback, Deutschland-Card, etc.) sollte vermieden werden, da zu Marktforschungszwecken Ihre Daten weitergegeben werden. Auch die Teilnahme an kostenlosen Preisausschreiben und Gewinnspielen sollte vermieden werden. Ziel solcher Gewinnspiele ist meistens die Gewinnung von persönlichen Daten zur weiteren Vermittlung an Dritte.

Bei der Beantragung einer ASP sind geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung der bestehenden Gefährdung vorzulegen!

Dies können sein:

- | | |
|--|---|
| • aktuelle Urteile oder Beschlüsse | • Verfügungen nach dem Gewaltenschutzgesetz |
| • gerichtliche Anordnungen | • Beschlüsse des Familiengerichtes zum Sorgerecht |
| • Anzeigenerstattungen bei der Polizei | • Gefahrenprognosen durch den Arbeitgeber bzw. |
| • Polizeiberichte | Dienstherren |
| • Ärztliche Atteste | • Zeugenaussagen |

Bitte beachten Sie, dass bei einer Gefährdung durch eine oder mehrere bestimmte Personen (z.B. Ehegatte, Lebenspartner oder Nachbar, etc.) eine namentliche Nennung gegenüber der Meldebehörde im Antrag auf ASP erfolgen muss!

Alle von Ihnen gemachten Angaben werden strengstens vertraulich behandelt und sind nur einem kleinen begrenzten Kreis an Mitarbeitern in der Meldebehörde zugänglich!

Die ASP wird auf **zwei Jahre** befristet. Sie kann auf Antrag verlängert werden (§ 51 Abs. 4 BMG).

Eine bestehende Auskunftssperre wird bei melderechtlichen Verstößen durch die Meldebehörde automatisch gelöscht. Sie wird ebenfalls gelöscht, wenn sich herausstellt, dass sie missbraucht wird, um sich vor berechtigten Forderungen von Gläubigern zu entziehen!